

ZSU.2025.242
(SR.2025.65)
Art. 3

Entscheid vom 14. Januar 2026

Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident
 Oberrichter Lindner
 Oberrichter Giese
 Gerichtsschreiber Hess

Kläger **Kanton Q.**_____,
 [...]
 [...]

Beklagter **A.**_____,
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Roland Schaub,
 [...]

Gegenstand Rechtsöffnung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Der Kläger betrieb den Beklagten mit Zahlungsbefehl vom 22. April 2024 in der Betreibung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes R. _____ für eine Forderung von Fr. 733'690.52 sowie für die Zahlungsbefehlskosten von Fr. 203.80. Als Forderungsurkunde bzw. Grund der Forderung wurde angegeben:

" Obergericht Q. _____ / SB190546-O / 697810 / 16.06.20"

Der Zahlungsbefehl wurde dem Beklagten am 27. Mai 2024 zugestellt, woraufhin dieser gleichentags Rechtsvorschlag erhob.

2.

2.1.

Mit Gesuch vom 12. März 2025 ersuchte der Kläger beim Bezirksgericht S. _____ unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die in Betreibung gesetzte Forderung.

2.2.

Mit Stellungnahme vom 17. April 2025 beantragte der Beklagte die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

2.3.

Die Parteien reichten am 15. Mai 2025 (Kläger) und 19. Juni 2025 (Beklagter) je eine weitere Stellungnahme ein.

2.4.

Der Präsident des Bezirksgerichts S. _____ erkannte mit Entscheid vom 21. August 2025:

" 1.

Dem Gesuchsteller [=Kläger] wird in der Betreibung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes R. _____ (Zahlungsbefehl vom 22. April 2024) für den Betrag von Fr. 733'690.52 definitive Rechtsöffnung erteilt.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 2'000.00 wird mit dem Kostenvorschuss des Gesuchstellers in Höhe von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass der Gesuchsgegner [=Beklagter] dem Gesuchsteller Fr. 1'000.00 direkt zu ersetzen hat.

3.

Der Gesuchsteller ist berechtigt, die Kosten des Zahlungsbefehls sowie die Entscheidgebühr in Höhe von Fr. 1'000.00 gemäss Ziffer 2 in der hängigen Betreibung gemäss Ziffer 1 einzuziehen.

4.
Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen."

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 25. August 2025 zugestellten Entscheid erhob der Beklagte am 4. September 2025 beim Obergericht des Kantons Aargau fristgerecht Beschwerde und beantragte:

" 1.

Der Entscheid des Bezirksgerichts S._____, Präsidium des Zivilgerichts, vom 21. August 2025 (SR.2025.65) sei vollumfänglich aufzuheben und das Gesuch des Beschwerdegegners vom 12. März 2025 um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. aaa des Regionalen Betreuungsamtes R._____ für den Betrag von CHF 733'690.52 sei abzuweisen.

2.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8,1% MwSt.) zu lasten des Beschwerdegegners und unter Neuverlegung der Prozesskosten betreffend das vorinstanzliche Verfahren."

Zudem stellte der Beklagte den prozessualen Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 1. Oktober 2025 beantragte der Kläger die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

3.3.

Der Beklagte reichte mit Eingabe vom 20. Oktober 2025 eine Stellungnahme ein.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

1.2.

Die Beschwerdeinstanz ist nicht verpflichtet, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Beschwerdebegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

2.

2.1.

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen, dem vom Kläger als Rechtsöffnungstitel eingereichten Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Q._____ vom 16. Juni 2020 seien folgende Zahlungspflichten zu entnehmen: der Beklagte bzw. dessen Ehefrau seien verpflichtet worden, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandene, rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile Fr. 350'000.00 bzw. Fr. 400'000.00 zu bezahlen (Dispositiv-Ziffern 4 und 5). Zudem sei der Beklagte verpflichtet worden, der Privatklägerin B._____ AG Schadenersatz im Betrag von Fr. 1'098'500.00 zuzüglich 5 % Zins seit 9. August 2010 zu bezahlen. In Dispositiv-Ziffer 8 des Urteils sei sodann Folgendes festgehalten worden (angefochtener Entscheid E. 5.4):

"Die Ersatzforderung gemäss Dispositivziffern 4 und 5 werden der Privatklägerin zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung zugesprochen. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, die Summe aus den Ersatzforderungsträgen gemäss den vorstehenden Dispositivziffern 4 und 5 der Privatklägerin auszubezahlen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatklägerin ihre Schadenersatzforderung in Höhe der erhältlich gemachten Ersatzforderungen an den Staat abgetreten hat."

Die Vorinstanz erwog weiter, es sei unbestritten, dass die beiden Ersatzforderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des Urteils des Obergerichts des Kantons Q._____ in der Höhe von Fr. 350'000.00 und Fr. 400'000.00 vom Beklagten respektive seiner Ehefrau an den Kläger bezahlt und diese Beträge durch den Kläger an die Privatklägerin zur teilweisen Deckung deren Schadenersatzforderung weitergeleitet worden seien. Es sei somit belegt, dass die Voraussetzungen für die in Dispositiv-Ziffer 8 des Obergerichtsurteils vorgesehene Abtretung der Schadenersatzforderung an den Kläger eingetreten seien und somit die Abtretung der erhältlich gemachten Ersatzforderungen im Umfang von total Fr. 750'000.00 an den Staat erfolgt sei. Der Auffassung des Beklagten, wonach eine kumulative Zahlungspflicht [der Ersatzforderungen des Staates und der Schadenersatzforderung der Privatklägerin] nicht aus dem Wortlaut des Dispositivs hervorgehe, könne nicht gefolgt werden. So ergebe sich eine kumulative

Zahlungsverpflichtung aus der Rechtsnatur der Abtretung. Dadurch, dass der Schadenersatzanspruch der Privatklägerin im Umfang der erhältlich gemachten und der Privatklägerin ausbezahlten Ersatzforderungen in Höhe von insgesamt Fr. 750'000.00 an den Staat abgetreten worden sei, könne der Staat diese abgetretene Schadenersatzforderung gegenüber dem Beklagten auch einfordern. Wie es der Kläger zurecht vorgebracht habe, hätte für den Fall, dass die Ersatzforderungen und die abgetretene Schadenersatzforderung nicht kumulativ geschuldet seien, im Urteil explizit festgehalten werden müssen, dass der Staat von der Eintreibung der abgetretenen Schadenersatzforderung absehe (angefochtener Entscheid E. 5.5). Demnach liege mit dem Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Q._____ vom 16. Juni 2020 ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor, welcher den Beklagten zur Bezahlung eines Betrags von Fr. 750'000.00 an den Kläger verpflichte. Infolge Verrechnung des Guthabens aus Beschlagnahme in der Höhe von Fr. 16'309.48 sei dem Kläger somit für den Betrag von Fr. 733'690.52 definitive Rechtsöffnung zu erteilen (angefochtener Entscheid E. 5.6).

2.2.

Mit Beschwerde bringt der Beklagte im Wesentlichen dagegen vor, mit fraglichem Urteil des Obergerichts Q._____ vom 16. Juni 2020 sei er einzig zur Zahlung einer Ersatzforderung von Fr. 350'000.00 verpflichtet worden. Der [weitere Ersatzforderung-]Betrag von Fr. 400'000.00 betreffe seine Ehefrau und nicht ihn selber. Eine solidarische Haftung für die Fr. 400'000.00 ergebe sich weder aus dem Urteil noch aus anderen Gründen. Allein mit einer Abtretung lasse sich eine solche nicht rechtfertigen, stehe doch auch in Dispositiv-Ziffer 8 des Urteils des Obergerichts nicht, dass damit eine Haftung des Beklagten für die gesamten Ersatzforderungen verbunden wäre. Die Vorinstanz habe diese bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Argumentation ignoriert. Sie habe auch nicht begründet, inwiefern der Kläger die an die Privatklägerin ausbezahlten Ersatzforderungen von insgesamt Fr. 750'000.00 in diesem Umfang gegenüber dem Beschwerdeführer geltend machen könne (Beschwerde Rz. 14 ff.).

Die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, dass die Ersatzforderungen des Klägers und die abgetretene Schadenersatzforderung der Privatklägerin kumulativ geschuldet seien. So habe die Vorinstanz auch nicht behauptet, dass in der Begründung oder im Dispositiv des Urteils des Obergerichts Q._____ irgendwo explizit eine kumulative Schuldverpflichtung des Beklagten genannt sei. Die Vorinstanz verkenne den Sinn und Zweck der Abtretung in Dispositiv-Ziffer 8 des Urteils des Obergerichts. Diese ergebe sich bereits aus dem Gesetz und erfolge einzig, damit der Staat überhaupt befugt sei, eine Ersatzforderung zugunsten eines Geschädigten einzutreiben und zu verwenden und nicht damit der Staat eine zusätzliche Forderung geltend machen könne. So halte Art. 73 Abs. 2 StGB explizit fest, dass das Gericht die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten nur anordnen

könne, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtrete. Damit solle verhindert werden, dass sich der Geschädigte bereichern könne, indem er sowohl von der ihm vom Staat gewährten Entschädigung als auch von der Zahlung des Betrags seiner Schadenersatzforderung durch den Täter profitiere. Die Staatsanwaltschaft Q. _____ als Anklägerin habe zurecht ausgeführt, dass es sich bei der Abtretung der Schadenersatzforderung gemäss Ziffer 8 des Urteils des Obergerichts Q. _____ um eine leere Formalität handle und die abgetretene Schadenersatzforderung nicht einzutreiben sei. Die Abtretung der Schadenersatzforderung stelle nur eine notwendige Voraussetzung für deren Geltendmachung dar und habe keine eigenständige Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft habe weiter richtig ausgeführt, dass die Herausgabe des Ersatzforderungsbetrags an die geschädigte Person zur Tilgung und damit zum Untergang der Schadenersatzforderung führe. Diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft seien richtig, weshalb keine Pflicht zur Bezahlung der Ersatzforderungen des Klägers *und* der Schadenersatzforderung der Privatklägerin bestehe (Beschwerde Rz. 17 ff.).

Weiter bringt der Beklagte vor, um als Rechtsöffnungstitel dienen zu können, hätte im Dispositiv des Urteils des Obergerichts Q. _____ klar festgehalten werden müssen, dass der Beklagte zweimal den Betrag von Fr. 350'000.00, namentlich gegenüber der Privatklägerin und dem Staat, schulde. Indem dies nicht erfolgt sei, genüge das Urteil des Obergerichts auch dem Bestimmtheitsgebot, wonach der Entscheid, auf den sich der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren berufe, inhaltlich klar und eindeutig sein müsse, nicht. Auch aus diesem Grund könne das Urteil des Obergerichts Q. _____ vorliegend nicht als Rechtsöffnungstitel dienen (Beschwerde Rz. 27 f.).

3.

3.1.

Der Rechtsöffnungsrichter hat folgende drei Identitäten von Amtes wegen zu prüfen: (1) die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger, (2) die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner sowie (3) die Identität zwischen der in Betreibung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt (BGE 141 I 97 E. 5.2). Für die Erteilung der Rechtsöffnung müssen diese Identitäten zweifelsfrei feststehen (BGE 150 III 209 E. 1.2).

Sind diese Identitäten gegeben und beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des vom Betriebenen erhobenen Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen (vgl. Art. 80 Abs. 1 SchKG). Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die

definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Dabei hat das Rechtsöffnungsgericht nur zu prüfen, ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung aus dem vorgelegten gerichtlichen Urteil ergibt. Es hat weder über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden noch sich mit der materiellen Richtigkeit des Urteils zu befassen (BGE 138 III 583 E. 6.1.1, 142 III 78 E. 3.1, Urteil des Bundesgerichts 5A_336/2021 vom 19. Juli 2022 E. 3). Das Rechtsöffnungsgericht hat den vorgelegten Titel mit anderen Worten weder zu überprüfen noch auszulegen. Ist das vorgelegte Urteil unklar oder unvollständig, liegt es am Sachgericht, Klarheit zu schaffen. Die eingeschränkte Prüfungsbefugnis des Rechtsöffnungsgerichts bedeutet jedoch nicht, dass dieses nur das Dispositiv des vorgelegten Urteils berücksichtigen darf. Es genügt, dass die Verpflichtung des Schuldners zur Bezahlung der in Betreuung gesetzten Geldsumme klar aus den Erwägungen oder, sofern das Urteil auf sie verweist, aus anderen Dokumenten hervorgeht. Nur wenn der Sinn des Dispositivs unklar ist und diese Unklarheit auch unter Einbezug der Urteilsbegründung oder anderer Dokumente, auf die das Urteil verweist, nicht beseitigt werden kann, ist die Rechtsöffnung zu verweigern (Urteil des Bundesgerichts 5A_336/2021 vom 19. Juli 2022 E. 3).

3.2.

Dass es sich bei dem vom Kläger eingereichten und mit einer Rechtskraftbescheinigung versehenen Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Q. _____ vom 16. Juni 2020 (nachfolgend: Obergerichtsurteil), das nach einer Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts erging, um einen tauglichen definitiven Rechtsöffnungstitel handelt, ist unbestritten und ausgewiesen (Gesuchsbeilage 2). Strittig ist einzig, ob – wie vom Beklagten in seiner Beschwerde und bereits vor Vorinstanz geltend gemacht – die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner gegeben ist, der Beklagte die im Rechtsöffnungstitel ausgewiesene Forderung des Klägers bereits getilgt hat bzw. die im Obergerichtsurteil genannten Ersatzforderungen des Klägers sowie die Schadenersatzforderung der Privatklägerin kumulativ geschuldet sind und der Rechtsöffnungstitel diesbezüglich unklar oder unvollständig ist (vgl. E. 2.2 oben).

3.3.

3.3.1.

Die Vorinstanz hat die im Obergerichtsurteil festgehaltenen Zahlungspflichten des Beklagten und dessen Ehefrau korrekt dargelegt (vgl. E. 2.1 oben; angefochtener Entscheid E. 5.4). Einerseits wurde der Beklagte gemäss Dispositiv-Ziffer 9 des Obergerichtsurteils verpflichtet, *der Privatklägerin* als Schadenersatz Fr. 1'098'500.00 zzgl. 5 % Zins seit 9. August 2010 zu bezahlen. Andererseits wurde der Beklagte bzw. dessen Ehefrau gemäss

Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des Obergerichtsurteils verpflichtet, *dem Kläger* Ersatzforderungen (im Sinne von Art. 71 Abs. 1 und 2 StGB) für nicht mehr vorhandene und rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile von Fr. 350'000.00 bzw. Fr. 400'000.00 zu bezahlen. Gemäss Dispositiv-Ziffer 8 des Obergerichtsurteils wurden diese beiden Ersatzforderungen gegenüber dem Beklagten bzw. dessen Ehefrau gestützt auf Art. 73 Abs. 1 lit. c StGB im Gesamtbetrag von Fr. 750'000.00 der Privatklägerin zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung zugesprochen und davon Vormerk genommen, dass die Privatklägerin ihre Schadenersatzforderung in Höhe der erhältlich gemachten Ersatzforderungen an den Staat abgetreten hat. Weiter wurde im angefochtenen Entscheid korrekt festgehalten, dass der Beklagte und seine Ehefrau die im Obergerichtsurteil festgehaltenen Ersatzforderungen von total Fr. 750'000.00 dem Kläger in der Zwischenzeit effektiv bezahlt haben und der Kläger diesen Betrag an die Privatklägerin zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung weitergeleitet bzw. ausbezahlt hat (angefochtener Entscheid E. 5.5; Gesuchsbeilage 4), was im Beschwerdeverfahren von den Parteien nicht beanstandet wurde.

3.3.2.

Entgegen dem Vorbringen des Beklagten ergibt sich aus dem Obergerichtsurteil nach in E. 3.3.1 hiavor Ausgeführtem klar und unmissverständlich, dass der Beklagte zum einen zur Bezahlung einer Schadenersatzforderung an die Privatklägerin von Fr. 1'098'500.00 zzgl. Zins und zum anderen der Beklagte sowie seine Ehefrau *zusätzlich* zur Bezahlung von Ersatzforderungen an den Kläger von total Fr. 750'000.00 verpflichtet wurden. Ein anderer Schluss lässt der Wortlaut des Dispositivs des Obergerichtsurteils sowie dessen Begründung nicht zu. So wird in Dispositiv-Ziffer 8 des Obergerichtsurteils – worauf auch schon die Vorinstanz zu Recht verwiesen hat – unmissverständlich festgehalten, dass die Privatklägerin ihre Schadenersatzforderung in Höhe der erhältlich gemachten Ersatzforderungen an den Kläger abgetreten hat. Nachdem die Ersatzforderungen des Klägers von total Fr. 750'000.00 in der Zwischenzeit vom Beklagten und dessen Ehefrau unbestrittenermassen geleistet und in der Folge vom Kläger vollumfänglich der Privatklägerin ausbezahlt wurden, hat sich der Schadenersatzanspruch der Privatklägerin der Rechtsnatur der Abtretung von Art. 73 Abs. 2 StGB entsprechend um denselben Betrag reduziert. Demgegenüber ist der Kläger infolge der Abtretung nunmehr Gläubiger der Schadenersatzforderung in der Höhe der ausbezahlten Ersatzforderungen von total Fr. 750'000.00. Dies entspricht Sinn und Zweck von Art. 73 Abs. 2 StGB, wonach das Gericht die Verwendung von Ersatzforderungen nur dann zu Gunsten des Geschädigten anordnen darf, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt. Mit dieser Regelung soll gerade verhindert werden, dass sich der Verurteilte mit der Bezahlung einer Busse oder einer Ersatzforderung mit einem Schlag von zwei Verpflichtungen, nämlich den Ansprüchen des Staates (wie beispielsweise einer Ersatzforderung nach Art. 71 StGB; vgl. Art. 73 Abs. 1 lit. c

StGB) und der Schadenersatzpflicht gegenüber einem Geschädigten befreien kann. Die Regelung von Art. 73 Abs. 2 StGB führt also dazu, dass der Staat in die Ersatzansprüche eintritt, womit der Verurteilte weiterhin auch mit der Ersatzverpflichtung belastet bleibt (vgl. THOMMEN, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisation – Band I, 2018, N. 72 zur Art. 73 StGB m.H.). Nichts anderes lässt sich dem Obergerichtsurteil entnehmen. Indem in dessen Dispositiv ausdrücklich die Abtretung der Schadenersatzforderung der Privatklägerin in der Höhe der unstrittig bezahlten Ersatzforderungen von total Fr. 750'000.00 an den Kläger aufgenommen wurde, kann nichts anderes geschlossen werden, als dass die Ersatzforderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 4 und 5 und die Schadenersatzforderung gemäss Dispositiv-Ziffer 9 kumulativ geschuldet sind. Irgendwelche Hinweise, welche gegen eine kumulative Zahlungsverpflichtung sprechen würden oder diesbezüglich schon nur eine Unsicherheit hervorrufen könnten, sind auch der Begründung des Obergerichtsurteils nicht zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich die kumulative Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung einer Ersatzforderung an den Kläger *und* zur Bezahlung von Schadenersatz an die Privatklägerin ohne Weiteres auch aus der Begründung des vor dem Rückweisungsentscheids des Bundesgerichts ergangenen (ersten) Urteils des Obergerichts Q._____ vom 12. Juli 2018 (Beilage 7 zur Eingabe des Klägers vom 15. Mai 2025). So ist dem insoweit vor Bundesgericht nicht beanstandeten Urteil des Obergerichts vom 12. Juli 2018 in E. 2.2 (S. 126) zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte mittels Straftaten im Umfang von Fr. 1'915'500.00 unrechtmässig bereichert hatte, was den Schluss zulässt, dass es sich bei den Ersatzforderungen von total Fr. 750'000.00 und der Schadenersatzforderung von Fr. 1'098'500.00 um kumulativ geschuldete Ansprüche des Klägers und der Privatklägerin handeln muss.

Zwar kann eine Abtretung dort zu einer Doppelbelastung des Täters führen, wo es sich bei den Ersatzforderungen und die einem Geschädigten zugesprochenen Schadenersatzforderung um Ersatz für dieselben Vermögenswerte handelt, also dort, wo die für die Ersatzforderung in Frage stehenden Vermögenswerte eigentlich ohnehin dem Geschädigten zustehen (vgl. BGE 150 IV 338 E. 2.2.2; vgl. auch SCHOLL, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisation – Band I, 2018, N. 219 f. zur Art. 71 StGB; BAUMANN, in: Basler Kommentar, StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N. 18 zu Art. 73 StGB). Dass es sich vorliegend bei den im Obergerichtsurteil festgehaltenen Ersatzforderungen des Klägers und der Schadenersatzforderung der Privatklägerin um Ersatzansprüche für dieselben Vermögenswerte handeln sollte, sind dem Dispositiv und der Begründung des Obergerichtsurteils nach oben Ausgeführtem aber gerade keinerlei Hinweise zu entnehmen. Vielmehr hält das Obergerichtsurteil unmissverständlich zwei Zahlungsverpflichtungen des Beklagten (einerseits Schadenersatz an die Privatklägerin *und* andererseits Ersatzforderung den Kläger) fest. Sofern der Beklagte davon ausgeht, dass es durch

die mit Obergerichtsurteil festgehaltenen Ersatzansprüchen bei ihm zu einer ungerechtfertigten Doppelbelastung kommen könnte, hätte er dies im Rahmen einer Anfechtung des Obergerichtsurteils mit Beschwerde beim Bundesgericht geltend machen müssen, zumal es – wie der Beklagte selbst vorbringt (Beschwerde Rz. 27) und die Vorinstanz bereits festgehalten hat (angefochtener Entscheid E. 5.5) – dem Rechtsöffnungsrichter untersagt ist, über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden und sich mit der materiellen Richtigkeit des Urteils zu befassen (vgl. E. 3.1 oben). Am Ausgeführten vermag eine allfällige andere Ansicht der Staatsanwaltschaft Q.____ gemäss deren Stellungnahme vom 23. November 2022 an das Obergericht Q.____ (Beilage 8 zur Stellungnahme des Beklagten vom 17. April 2024), welche erst nach Rechtskraft des Obergerichtsurteils ergangen ist, nichts zu ändern.

Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einer kumulativen Verpflichtung des Beklagten bzw. dessen Ehefrau zur Bezahlung der im Obergerichtsurteil festgehaltenen Ersatzforderungen des Klägers *und* der Schadenersatzforderung der Privatklägerin ausgegangen ist.

3.3.3.

Der Kläger verlangt für die ihm von der Privatklägerin abgetretene Schadenersatzforderung gemäss Dispositiv-Ziffer 9 des Obergerichtsurteils in der Höhe der der Privatklägerin ausbezahlten Ersatzforderungen von Fr. 750'000.00 (abzüglich eines beschlagnahmten Guthabens von Fr. 16'309.48) Rechtsöffnung. Bei der vom Kläger gegen den Beklagten in Betreuung gesetzten Forderung handelt es sich entgegen dem Vorbringen des Beklagten somit gerade nicht um die in Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des Obergerichtsurteils festgehaltenen Ersatzforderungen; vielmehr verlangt der Kläger vom Beklagten die Bezahlung der ihm in der Höhe von Fr. 750'000.00 abgetretenen Schadenersatzforderung der Privatklägerin (vgl. E. 3.3.2 oben). Schuldner dieser Schadenersatzforderung ist einzig der Beklagte (Dispositiv-Ziffer 9 Obergerichtsurteil). Die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner ist somit – entgegen anderweitigen Ausführungen des Beklagten – zweifelsfrei gegeben. Inwiefern der vom Beklagten vorgebrachte Umstand, dass die Ehefrau des Beklagten zur Bezahlung einer Ersatzforderung von Fr. 400'000.00 verpflichtet wurde, am Bestand und der Höhe der von der Privatklägerin an den Kläger abgetretenen Schadenersatzforderung gegenüber dem Beklagten etwas ändern könnte, ist nicht nachvollziehbar.

3.3.4.

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Kläger für die ihm von der Privatklägerin abgetretene Schadenersatzforderung gegenüber dem Beklagten im Umfang der erhältlich gemachten Ersatzforderungen von Fr. 750'000.00 abzüglich des beschlagnahmten Guthabens

von Fr. 16'309.48 und somit für den Betrag von Fr. 733'690.52 definitive Rechtsöffnung erteilt hat.

3.4.

Sofern der Beklagte der Vorinstanz eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör mangels genügender Begründung vorwerfen will, weil sie sich nicht mit seinem Vorbringen, wonach er nur zur Ersatzforderung von Fr. 350'000.00 und nicht von Fr. 750'000.00 verpflichtet worden sei (vgl. E. 2.2 oben), befasst habe, ist er damit nicht zu hören.

Zwar verlangt der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör insbesondere, dass die Gerichte die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien hören und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigen. Nicht erforderlich ist aber, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

Die Vorinstanz hat die Erteilung der Rechtsöffnung damit begründet, dass der Kläger die ihm abgetretene Schadenersatzforderung der Privatklägerin und gerade nicht die Ersatzforderungen des Klägers nach Art. 71 StGB in Betreuung gesetzt hat (angefochtener Entscheid E. 5.5). Mit dieser nicht zu beanstandenden Begründung (vgl. E. 3.3 oben) hat die Vorinstanz die nicht zutreffenden Vorbringen des Beklagten, wonach er nur zu einer Ersatzforderung von Fr. 350'000.00 verpflichtet worden sei und er für die weitere Ersatzforderung gegenüber seiner Ehefrau von Fr. 400'000.00 nicht belangt werden könne, widerlegt. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt damit nicht vor.

3.5.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde des Beklagten.

4.

Der vom Beklagten gestellte Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, wird mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos.

5.

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO).

Die obergerichtliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.00 festgesetzt (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG).

Der nicht berufsmässige aber von einer patentierten Rechtsanwältin des eigenen Rechtsdiensts vertretene Kläger beantragt die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO (Beschwerdeantwort

S. 18). Einen Anspruch auf eine solche Entschädigung vermag er indessen nicht zu begründen. So handelt es sich bei der Vertretung durch den eigenen Rechtsdienst vor Gericht einerseits um nicht entschädigungspflichtige Kosten, zumal nicht dargelegt wird, inwiefern die Kosten für die von ihm angestellte Rechtsanwältin nicht ohnehin entstanden wären. Andererseits beinhaltet der blosser Hinweis des Klägers auf ein komplexes und zeitaufwendiges Verfahren gerade nicht gleichzeitig die Behauptung, es seien besondere Umtriebe und daher ersatzfähige Kosten im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO entstanden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_355/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 4.2). Demnach sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde des Beklagten wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 3'000.00 wird dem Beklagten auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher

Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 733'690.52**.

Aarau, 14. Januar 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 5. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Hess